

	TÖBs	
1.	BEDENKEN UND ANREGUNGEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
1.1	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Baurechts- und Naturschutzamt - Untere Naturschutzbehörde Am Hoptbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen vom 26.11.2012</p> <p>Der Änderungsbereich liegt im Innenbereich. Im Verhältnis zum gesamten Geltungsbereich nimmt die mögliche Versiegelung durch die Umwidmung Grünanlage in Wohnbaugrundstück nur sehr geringfügig zu. Grundsätzlich soll einer Verdichtung im Innenbereich gegenüber weiteren Baugebietsausweisungen Vorrang gegeben werden. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beschränkt sich daher auf artenschutzrechtliche Belange.</p> <p>Sofern der Baum-Strauch-Riegel – wie in der Planung vorgesehen und festgesetzt – dauerhaft erhalten bleibt und ergänzend mit gebietsheimischen Gehölzen bepflanzt wird, sind keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen. Die untere Naturschutzbehörde stimmt diesbezüglich den Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan zu.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
1.2	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Wasser- und Bodenschutz - Am Hoptbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen vom 26.10.2012</p> <p>Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns nach Abschluss des Verfahrens über das Inkrafttreten zu informieren und eine endgültige Fassung des Bebauungsplanes zuzusenden.</p> <p>Wir bitten Sie, folgende Hinweise in die textlichen Festsetzungen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Baugesetzbuch gibt</p>

<p>aufzunehmen:</p> <p><u>Niederschlagswasser:</u></p> <p>Wasser von unbeschichteten metallischen Dächern (Kupfer, Zink, Blei) darf nicht unbehandelt versickert oder ortsnahe eingeleitet werden.</p> <p><u>Bodenschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Erdarbeiten sollen zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem bröseligem Boden und niederschlagsfreier Witterung erfolgen.- Damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist, sind Bodenverdichtungen und -belastungen zu minimieren. Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung ($< 4 \text{ N/cm}^2$) befahren werden.- Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.- Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten.- Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden hat in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigne-	<p>jedoch derzeit keine Ermächtigung zur baurechtlichen Festsetzung der nebenstehenden Ausführungen, weshalb von deren Aufnahme in die Bauvorschriften abgesehen wird. Lediglich § 202 BauGB trifft Aussagen zum Umgang mit Grund und Boden, eine entsprechende Formulierung ist bereits unter dem Punkt „Hinweise und Empfehlungen“ im Bebauungsplanentwurf vom 11.10.2012 erfasst. Um dennoch den Belangen des Wasser- und Bodenschutzes Rechnung zu tragen, werden die Hinweise in die Begründung unter Ziffer 4 „Öffentliche Belange“ aufgenommen. Des Weiteren werden sie im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
--	---

<p>ten Pflanzenarten zu begrünen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg (1994) zu beachten.- Sofern Bodenmaterial von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist dieses vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert dem Landratsamt – Amt für Wasser- und Bodenschutz – zu übermitteln.- Untersuchungen für Bodenmaterial, welches aus dem Plangebiet stammt, sind nicht erforderlich.- Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht, sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten. <p><u>Hinweise und Empfehlungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Eine Ableitung von Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal soll nur erfolgen, wenn eine Versickerung nicht mehr möglich ist. Wir empfehlen, die Höhe des Drosselabflusses der	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung berücksichtigt. Von einer Festsetzung der Höhe des Drosselabflusses wird im Bebauungsplan aufgrund der geringen Größe</p>
--	---

2.4	Deutsche Telekom AG T-Com PTI 32/Produktionsmanagement Adolf-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen	
------------	---	--